

1112

Anlage 3*)

Zu § 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 70, 75a KWahlO

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag(bis zu 235×125 mm = DIN B 6/DL)¹⁾²⁾

An den
Bürgermeister

.....

**Nur in frankiertem
Umschlag absenden
(Briefentgelt)**

Wahlscheineintrag nur ausfüllen, unter-
schreiben und absenden, wenn Sie nicht
in Ihrem Wahlraum, sondern in einem an-
deren Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks³⁾
oder durch Briefwahl wählen wollen.

Für amtliche Zwecke1. Sperrvermerk "W" im
Wählerverzeichnis
eingetragen am

2. Wahlschein Nr.

3. Unterlagen abgesandt/
ausgehändigt
am**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins**

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins

- ⁵⁾⁶⁾ für die Gemeindewahlen/Kreiswahlen³⁾⁷⁾ am
- ⁵⁾⁶⁾ für die etwaige Stichwahl des Ober-/Bürgermeisters -Landrats³⁾ am

Familienname:

Vorname:

Tag der Geburt:

Wohnung:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wer den Antrag für einen anderen
stellt, muß durch Vorlage einer
schriftlichen Vollmacht
nachweisen, daß er dazu berechtigt
ist.

Der Wahlschein [mit Briefwahlunterlagen⁸⁾]

- ⁵⁾ - soll an meine obige Adresse geschickt werden
- ⁵⁾ - soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

für die Wahl am :
für die etwaige Stichwahl am :

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

- ⁵⁾ - wird abgeholt.⁹⁾

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

- 1) Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.
 - 2) Bei Versendung als Infopost-Standard kann das Antragsformular bis zu den angegebenen Maßen groß sein.
 - 3) Nichtzutreffendes streichen.
 - 4) Falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet, ist das Wort "Wahlbezirk" durch das Wort "Stadtbezirk" zu ersetzen.
 - 5) Zutreffender ankreuzen.
 - 6) Fehlt eine eindeutige Kennzeichnung, so gilt der Antrag als für alle in Betracht kommenden Wahlen gestellt.
 - 7) Bei einer einzelnen Wahl ist die Bezeichnung dieser Wahl einzusetzen.
 - 8) Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.
 - 9) Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich zugeleitet werden können.
- * Anlage 3 zuletzt geändert durch VO v. 4. 11. 2003 (GV. NRW. S. 644); in Kraft getreten am 18. November 2003.